

RS OGH 1990/4/4 1Ob535/90, 1Ob632/90, 3Ob1514/92, 8Ob600/93, 5Ob524/93, 6Ob42/98i, 6Ob273/98k, 9Ob91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.1990

Norm

ABGB §1489 Satz1 IIA

ABGB §1489 Satz 1 IIB

Rechtssatz

Wenn der Geschädigte die für die erfolgversprechende Anspruchsverfolgung notwendigen Voraussetzungen ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung bringen kann, gilt die Kenntnisaufnahme schon als in dem Zeitpunkt erlangt, in welchem sie ihm bei angemessener Erkundigung zuteil geworden wäre. Dabei ist auf die Umstände des konkreten Falles abzustellen. Die Erkundigungspflicht des Geschädigten darf nicht überspannt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 535/90

Entscheidungstext OGH 04.04.1990 1 Ob 535/90

Veröff: SZ 63/53 = ecolex 1990,345 = JBl 1990,653

- 1 Ob 632/90

Entscheidungstext OGH 12.09.1990 1 Ob 632/90

Veröff: AnwBl 1991,123 = JBl 1991,654

- 3 Ob 1514/92

Entscheidungstext OGH 08.04.1992 3 Ob 1514/92

nur: Wenn der Geschädigte die für die erfolgversprechende Anspruchsverfolgung notwendigen Voraussetzungen ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung bringen kann, gilt die Kenntnisaufnahme schon als in dem Zeitpunkt erlangt, in welchem sie ihm bei angemessener Erkundigung zuteil geworden wäre. (T1)

- 8 Ob 600/93

Entscheidungstext OGH 14.07.1994 8 Ob 600/93

Auch

- 5 Ob 524/93

Entscheidungstext OGH 20.12.1994 5 Ob 524/93

nur T1

- 6 Ob 42/98i

Entscheidungstext OGH 23.04.1998 6 Ob 42/98i

- 6 Ob 273/98k

Entscheidungstext OGH 29.10.1998 6 Ob 273/98k

Beisatz: Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Klärung der Voraussetzungen erfolgsversprechender Anspruchsverfolgung bedeutet jedenfalls eine Überspannung der Erkundigungspflicht des Geschädigten. (T2)

- 9 Ob 91/99v

Entscheidungstext OGH 14.04.1999 9 Ob 91/99v

- 2 Ob 335/99z

Entscheidungstext OGH 10.12.1999 2 Ob 335/99z

Vgl auch

- 7 Ob 242/99k

Entscheidungstext OGH 26.01.2000 7 Ob 242/99k

nur T1; Beis wie T2

- 7 Ob 145/00z

Entscheidungstext OGH 28.06.2000 7 Ob 145/00z

Beis wie T2

- 8 Ob 285/00w

Entscheidungstext OGH 21.12.2000 8 Ob 285/00w

Vgl auch; Beisatz: Gegenteilig zu T2: Die Ansicht, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens jedenfalls die Erkundigungspflicht überspannt, wie dies einige Entscheidungen meinen, kann der erkennende Senat in dieser Allgemeinheit nicht teilen; auch hier kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. (T3)

- 6 Ob 150/00b

Entscheidungstext OGH 14.12.2000 6 Ob 150/00b

Beis wie T2

- 1 Ob 64/00v

Entscheidungstext OGH 30.01.2001 1 Ob 64/00v

Veröff: SZ 74/14

- 9 Ob 129/01p

Entscheidungstext OGH 24.10.2001 9 Ob 129/01p

- 7 Ob 249/01w

Entscheidungstext OGH 29.10.2001 7 Ob 249/01w

Beis wie T2; Beis wie T3

- 9 Ob 192/01b

Entscheidungstext OGH 24.10.2001 9 Ob 192/01b

Beisatz: Hier: Trotz Privatgutachten keine Verjährung hinsichtlich Leistungsbegehren, weil Schadensumfang nicht feststand. (T4)

- 6 Ob 213/02w

Entscheidungstext OGH 29.08.2002 6 Ob 213/02w

Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Zumutbarkeit der Einholung kostspieliger Gutachten aus verschiedenen Sachverständigengebieten Gutachten verneint. (T5)

- 10 Ob 189/02w

Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 Ob 189/02w

Beis wie T4

- 5 Ob 182/02d

Entscheidungstext OGH 01.10.2002 5 Ob 182/02d

nur: Die Erkundigungspflicht des Geschädigten darf nicht überspannt werden. (T6)

Beisatz: Dass immer nur nach den Umständen des konkreten Falls entschieden werden kann, wann dem Geschädigten im Sinne des § 1489 ABGB die Klagsführung obliegt, gilt insbesondere für die Frage, ob er auf die Beiziehung eines Sachverständigen angewiesen war beziehungsweise das Ergebnis seiner Begutachtung abwarten durfte. (T7)

- 7 Ob 93/02f

Entscheidungstext OGH 09.10.2002 7 Ob 93/02f

Beis wie T2; Beisatz: Die Erkundungspflicht des Geschädigten erstreckt sich auf die Voraussetzungen einer erfolversprechenden Anspruchsverfolgung schlechthin und nicht nur auf die Person des Schädigers. (T8)

Beisatz: Auch wenn dem Geschädigten als Fachmann eine Überprüfung der Sachlage im Hinblick auf einen möglichen Schaden zumutbar ist, könnte bei einem zu erwartenden längeren Krankenstand nur in besonderen Ausnahmefällen eine Verpflichtung bestehen, seine Überprüfungs- und Berechnungsaktivitäten einem anderen Sachverständigen zu übertragen, um sich nicht dem Vorwurf der Passivität auszusetzen. (T9)

- 10 Ob 1/03z

Entscheidungstext OGH 29.04.2003 10 Ob 1/03z

Vgl auch; Beis wie T2

- 10 Ob 22/03p

Entscheidungstext OGH 15.07.2003 10 Ob 22/03p

Beis wie T2; Beisatz: Nach einer gewissen Überlegungsfrist kann der Geschädigte auch verpflichtet sein, ein Sachverständigengutachten einzuholen, wenn davon die Beweisbarkeit anspruchsbegründender Tatsachen zu erwarten ist und ihm das Kostenrisiko zumutbar ist (so schon 8 Ob 285/00w und 7 Ob 249/01w). (T10)

Beisatz: Hier: Verpflichtung zur Einholung eines Sachverständigengutachtens bejaht. (T11)

- 7 Ob 322/04k

Entscheidungstext OGH 26.01.2005 7 Ob 322/04k

Beis wie T2; Beis wie T10

- 6 Ob 259/04p

Entscheidungstext OGH 17.02.2005 6 Ob 259/04p

Auch; Beis wie T7

- 7 Ob 266/05a

Entscheidungstext OGH 28.11.2005 7 Ob 266/05a

Beisatz: Hier: Verpflichtung zur Einholung eines Sachverständigengutachtens verneint. (T12)

Beisatz: Diese Grundsätze gelten auch für die Probandenversicherung nach dem MedizinprodukteG. (T13)

- 7 Ob 204/05h

Entscheidungstext OGH 25.01.2006 7 Ob 204/05h

Vgl auch

- 6 Ob 172/05w

Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 172/05w

Vgl; Beisatz: Das Vorliegen von Medienberichten reicht für den Beginn der Verjährung jedenfalls dann nicht aus, wenn sich daraus nur allgemein ergibt, dass Banken Zinssenkungen nicht entsprechend weitergegeben haben. Entscheidend ist vielmehr, ob und ab wann sich die Medieninformationen derart verdichtet hatten, dass für die Kreditnehmer ersichtlich werden musste, auch ihre konkreten Kreditverträge seien unkorrekt abgerechnet. (T14)

- 6 Ob 8/06d

Entscheidungstext OGH 09.03.2006 6 Ob 8/06d

Vgl auch; Beisatz: Hier: Für den Schadenersatz nach BVerG begehrenden Bieter ist nur mit „erheblichen Schwierigkeiten“ festzustellen, wer eigentlich Anspruchsgegner ist. (T15)

- 7 Ob 17/06k

Entscheidungstext OGH 30.08.2006 7 Ob 17/06k

Auch; Beisatz: Dem Bauherrn ist es nicht als Verletzung seiner Erkundungspflicht anzulasten, wenn der von ihm mit der Bauaufsicht Beauftragte seiner Vertragspflicht ihm gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt und er deshalb von Bauschäden nicht schon bei Abnahme der Leistungen Kenntnis erlangte. (T16)

- 8 Ob 125/06z

Entscheidungstext OGH 18.12.2006 8 Ob 125/06z

- 8 Ob 34/07v

Entscheidungstext OGH 21.05.2007 8 Ob 34/07v

- 9 Ob 17/07a

Entscheidungstext OGH 30.05.2007 9 Ob 17/07a

Auch; nur T6

- 6 Ob 116/07p
Entscheidungstext OGH 13.07.2007 6 Ob 116/07p
Beisatz: Hier: Verpflichtung zur Einholung eines Privatgutachtens verneint. (T17)
- 1 Ob 53/07m
Entscheidungstext OGH 26.06.2007 1 Ob 53/07m
Beisatz: Ist - wie hier - ein schicksalshafter Verlauf möglich, sind nähere Erkundigungen des Geschädigten erst dann geboten, wenn ihm Umstände bekannt werden, die das (bloße) Vorliegen eines schicksalhaften Kausalverlaufs fraglich erscheinen und auf die Kausalität rechtswidrigen Organverhaltens schließen lassen. (T18)
- 2 Ob 241/06i
Entscheidungstext OGH 12.07.2007 2 Ob 241/06i
Beisatz: Hier: Schuldhafte Konkursverschleppung. (T19)
- 1 Ob 15/08z
Entscheidungstext OGH 29.01.2008 1 Ob 15/08z
Auch; nur T6
- 9 Ob 23/07h
Entscheidungstext OGH 08.02.2008 9 Ob 23/07h
Auch; Beisatz: Welche Erkundigungsmaßnahmen dem Geschädigten zumutbar sind (zum Beispiel die Einholung eines Sachverständigengutachtens) hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. (T20)
- 6 Ob 80/08w
Entscheidungstext OGH 05.06.2008 6 Ob 80/08w
Vgl; Beis wie T3
- 1 Ob 19/08p
Entscheidungstext OGH 20.06.2008 1 Ob 19/08p
Auch; nur T6; Beisatz: Eine Erkundigungsobliegenheit ist aber dann zu bejahen, wenn Verdachtsmomente bestehen, aus denen der Anspruchsberechtigte schließen kann, dass Verhaltenspflichten nicht eingehalten wurden. (T21)
- 8 ObA 56/08f
Entscheidungstext OGH 13.11.2008 8 ObA 56/08f
Auch; nur T6; Beisatz: Hier: Zur Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen den ehemaligen Arbeitgeber aus der Verletzung von dessen Verpflichtung zur Aufklärung eines ehemaligen Arbeitnehmers vor dessen Zustimmung zur Übertragung der direkten Leistungszusage an die Pensionskasse (Umstellung von einer leistungsorientierten Direktzusage auf ein beitragsorientiertes Pensionskassenmodell). (T22)
Beisatz: Hier: Eintritt der Verjährung nach den - stets maßgeblichen - Umständen des Einzelfalls verneint. (T23)
- 8 ObA 57/08b
Entscheidungstext OGH 13.11.2008 8 ObA 57/08b
Auch; nur T6; Beisatz: Hier: Zur Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen den ehemaligen Arbeitgeber aus der Verletzung von dessen Verpflichtung zur Aufklärung eines ehemaligen Arbeitnehmers vor dessen Zustimmung zur Übertragung der direkten Leistungszusage an die Pensionskasse über die damit verbundenen Rechtsfolgen (Umstellung von einem beitrags- auf ein leistungsorientiertes Pensionskassenmodell). (T24)
Beisatz: Hier: Eintritt der Verjährung nach den - stets maßgeblichen - Umständen des Einzelfalls verneint. (T25)
- 2 Ob 156/08t
Entscheidungstext OGH 13.11.2008 2 Ob 156/08t
nur T6; Vgl Beis wie T7; Vgl Beis wie T10; Beis wie T20
- 2 Ob 235/08k
Entscheidungstext OGH 17.12.2008 2 Ob 235/08k
Beis wie T20; Beisatz: Nur in besonderen Ausnahmesituationen kann die Einholung von Sachverständigenrat bis hin zur Einholung von Privatgutachten gefordert werden. (T26)
- 9 ObA 108/08k
Entscheidungstext OGH 25.11.2008 9 ObA 108/08k
Auch; Beis wie T22; Beis wie T23
- 3 Ob 38/09y

Entscheidungstext OGH 22.04.2009 3 Ob 38/09y

nur T1; Beisatz: Abzustellen ist auf die Umstände des konkreten Falls, wobei die Erkundigungspflicht des Geschädigten nicht überspannt werden darf. (T27)

- 4 Ob 28/09k

Entscheidungstext OGH 21.04.2009 4 Ob 28/09k

Auch; nur T1; nur T6; Veröff: SZ 2009/48

- 1 Ob 169/08x

Entscheidungstext OGH 26.05.2009 1 Ob 169/08x

Vgl auch

- 9 ObA 152/08f

Entscheidungstext OGH 30.09.2009 9 ObA 152/08f

Beis wie T22; Beis wie T23

- 8 Ob 98/09h

Entscheidungstext OGH 18.02.2010 8 Ob 98/09h

Auch; Beisatz: Die Frage des Beginns der Verjährungsfrist bei Schadenersatzansprüchen wegen zu Unrecht verrechneter Kreditzinsen kann nur für den jeweiligen Einzelfall beantwortet werden. (T28)

- 2 Ob 118/09f

Entscheidungstext OGH 04.03.2010 2 Ob 118/09f

Beisatz: Vertretbarkeit der Auffassung, dass dem Sozialversicherungsträger als Legalzessionar eine neuerliche Einsichtnahme in den Strafakt in einem fortgeschritteneren Verfahrensstadum als der bloßen Polizeianzeige zumutbar sei, zumal es im Bereich der Lebenserfahrung liegt, dass sich im Laufe von Gerichtsverfahren die Frage des (Mit-)Verschuldens am Zustandekommen eines Verkehrsunfalls mit mehreren Beteiligten abweichend von den ursprünglichen Annahmen darstellen kann. (T29)

- 7 Ob 8/10t

Entscheidungstext OGH 03.03.2010 7 Ob 8/10t

- 7 Ob 96/10h

Entscheidungstext OGH 14.07.2010 7 Ob 96/10h

- 8 ObA 66/09b

Entscheidungstext OGH 22.09.2010 8 ObA 66/09b

Vgl auch

- 6 Ob 221/10h

Entscheidungstext OGH 17.12.2010 6 Ob 221/10h

Vgl auch; Beis wie T23

- 8 Ob 35/11x

Entscheidungstext OGH 26.04.2011 8 Ob 35/11x

- 6 Ob 100/11s

Entscheidungstext OGH 16.06.2011 6 Ob 100/11s

nur T1

- 10 Ob 39/11z

Entscheidungstext OGH 04.10.2011 10 Ob 39/11z

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at